

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches  
**Regierungs-Blatt.**

Nummer 33. Den 3. August 1821.

XXIV.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,  
 Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter  
 Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
 Neustadt und Lautenburg

K. K.

Als im Jahre 1804. die Irrenanstalt, welche bis dahin für den Weimarischen und Jena'schen Kreis Unseres Großherzogthumes in der Stadt Weimar bestanden hatte, nach Jena verlegt wurde, war es Unsere Absicht, daß 1) durch die Verbindung einer solchen Anstalt mit den wissenschaftlichen Bestrebungen auf der Universität wie für die Vervollkommnung der Seelenheilkunde überhaupt, so für die Heilung einzelner Kranken gesorgt, und daß 2) den jungen, in Jena studirenden Aerzten zur Beobachtung, Beurtheilung und Behandlung so wichtiger Krankheitsfälle eine Gelegenheit gegeben werden sollte. Auch Unsere getreuen Stände sind auf diese Absicht eingegangen und haben ganz folgerrecht noch die Erweiterung der Anstalt, die zweckmäßigere Einrichtung der für solche bestimmten Gebäude und die St.

hebung derselben zu einem Institute für den ganzen Umfang des Großherzogthumes, als worauf schon früher von Unserer Landes-Direction angetragen worden war, nicht nur genehmigt, sondern auch durch Bewilligungen unterstützt. Wir finden Uns, in Uebereinstimmung mit der hierüber abgegebenen sändischen Erklärungsschrift vom 21sten December 1818, nunmehr veranlaßt, Folgendes, als Gesetz, auszusprechen und zu verordnen:

## I.

Von Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, werden in das Irrenhaus, welches zeither zu Eisenach unterhalten worden ist, keine Kranken mehr aufgenommen. Es besteht künftig zur Unterbringung und Heilung der Irren nur eine öffentliche Anstalt in dem Großherzogthume, die zu Jena.

## II.

Die Anstalt zu Jena ist der Oberaufsicht Unserer Landes-Direction untergeben, welche die Verwaltung derselben durch die dortige Polizey-Kommission und weiter durch einen eigens angestellten Wirthschafter besorgen läßt.

Außerdem hat die Anstalt zwey Aerzte, regelmäßig aus dem Mittel der bey der Universität thätigen Lehrer, zu Vorstehern. Von den Vorstehern gehen alle Anordnungen aus, welche die Heilung der Kranken selbst betreffen und, um dieses Zweckes willen, auf die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt und auf die Behandlung in solcher Einfluß haben.

## III.

Zur Aufnahme in die Irrenanstalt eignen sich: 1) Melancholische, 2) Wahnsinnige, 3) Rasende.

Es eignen sich nicht dazu: Verstandesschwache, Blödsinnige und solche, welche an einem bloß organischen Fehler leiden. Für diese bleibt auf die zeitliche Weise gesorgt.

## IV.

Die Entlieferung, wie die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt, erfordert eine ausdrückliche Genehmigung Unserer Landes-Direction.

Von dieser soll und zwar, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, noch vorher über den geistigen und körperlichen Zustand des Kranken, über die wahrscheinliche Veranlassung, die Aeusserungen und den bisherigen Verlauf seiner Krankheit so wohl der Beichtvater desselben, als der Arzt, welcher ihn bisher behandelt hat, und, wo dieser fehlt, der Physikus des Bezirkes gehört werden.

## V.

Für alle Inländer, welche das Unglück haben, in den Zustand der Melancholie, des Wahnsinnes, oder der Raserey zu verfallen, ist die Aufnahme in die Anstalt ein Recht, welches für sie von den Verwandten, den Vormündern und subsidiarisch von den Gemeindern in Anspruch genommen werden kann. Zwangweise, durch die obere Polizey-Behörde, wird die Einlieferung in die Anstalt erst dann verfügt, wenn der Kranke ein öffentliches Nergerniß giebt, oder wohl gar die öffentliche Sicherheit gefährdet, ingleichen dann, wenn erweislich die zur Heilung desselben nöthigen Vorkehrungen versäumt werden. Bis eine Familie, oder eine Gemeinde, den ihr angehörigen Unglücklichen bey sich behalten: so steht ihr dieses allerdings frey, es muß aber für die zweckmäßige Behandlung und für die Aufbeahrung desselben gehörige und, nach dem Gutachten der Ortsbehörde und dem Ermessen der Landes-Direction, zureichende Sicherheit geleistet werden, damit durch Vernachlässigungen weder für den Unglücklichen selbst, noch für dritte Personen ein Nachtheil zu befürchten stehe.

## VI.

Der Aufwand für einen aufgenommenen, oder eingelieferten Irren wird, nach Maßgabe der von den Vorstehern über dessen Verpflegung und sonst gegebenen Anordnungen monatlich, oder vierteljährig berechnet und zur Instituts-Kasse beygebracht, eingeschlossen den Aufwand für Arzneymittel, Verheigung, Waschlohn, Gebrauch der Inventarien-Stücke.

Besondere Verträge über eine, von dem Gewöhnlichen abweichende, kostbarere Unterhaltung können gütlicher Weise nicht mit dem Wirthschafter, sondern nur mit der Polizey-Kommission zu Jena, unter Zustimmung der Vorsteher, und bis auf Genehmigung Landes-Direction abgeschlossen werden.

## VII.

Erstet zur Kasse der Anstalt wird der Aufwand:

1) aus dem Vermögen d. Irren und zwar nicht bloß von dem Einsabwurfe, sondern nöthigen Falls, auch aus dem Stode, der Substanz desselben. Hat der Irre kein eigenes

Vermögen, oder reicht solches zur Unterhaltung nicht aus: so fällt 2) die Last den nächsten Verwandten zu, nämlich denjenigen, welche, dem beschehenen Rechte nach, zur Alimentation des Unglücklichen überhaupt, verpflichtet sind. Nach den nächsten Verwandten, d. h., wenn diese entweder ganz fehlen, oder wegen Unvermögenheit außer Stand sind, den Aufwand zu bestreiten, treten 3) die Gemeinde, welcher der Irre angehört, welche ihn sonst, als einen Hilfsbedürftigen, aufzunehmen haben würde, und falls auch diese, nach genauer Untersuchung von Seiten der Ortsbehörde und der Landes Direction, den ganzen Aufwand zu tragen nicht vermag, 4) die öffentlichen Kassen (Staatskassen) ein, jedoch soll den letzteren in der Regel nie mehr, als die Hälfte des Aufwandes angezogen werden.

### VIII.

Die Landes-Direction hat vorkommenden Streitigen Falles sich dahin zu bemühen, daß mit und zwischen den Verwandten oder Gemeinden, deren Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwandes in Anspruch genommen wird, eine gütliche Vereinigung zu Stande komme; wenn aber dieses unmöglich ist, bey der Landesregierung auf Bevormundung des Irren anzutragen.

Der Vormund ist dann berechtigt und verbunden, gegen diejenigen Verwandten oder Gemeinden, welche sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit widerrechtlich weigern, vor dem zuständigen Gerichte Klage zu erheben, und solche im Wege des Civil-Processes zu verfolgen. Bis nach Austrag der Sache ist der nothwendige Aufwand für den Irren aus den Staatskassen zu bestreiten.

### IX.

Was über die Verpflegung der Irren unter VI. VII. und VIII. verordnet worden, hat keine rückwirkende Kraft.

Es bleibt, anlangend die in Jena und in Eisenach schon aufgenommenen Kranken, bey demjenigen, was früher über die Unterhaltung verabrebet und nach der bisherigen Verabredung fest gesetzt worden ist.

### X.

Nach Kusländer darf die Landes-Direction in die Anstalt zur Versorgung und Heilung aufnehmen, so lange es in solcher nicht am Raume für die inländischen Kranken mangelt, unter folgenden Bedingungen:

- 1) es muß für den aufzunehmenden Ausländer die volle Vergütung des durch ihn, seine Versorgung und Heilung, der Anstalt erwachsenden Aufwandes bedungen werden;
- 2) es muß diejenige obrigkeitliche Behörde, deren Unterthan der Ausländer ist, sich bündigst dahin erklären, daß sie
  - a) für die richtige Einzahlung der bedungenen Vergütung zur Kasse der Anstalt gerecht seyn, und daß sie
  - b) ihren Unterthan zwey Monate nach einer, von Seiten der Anstalt etwa erfolgten, Aufkündigung unweigerlich und ohne Unterschied, er sey genesen oder nicht, wieder aufnehmen wolle.

## XI.

Unser Landes- Direction bleibt es vorbehalten, kraft der ihr zustehenden Obergewalt,

- 1) der Polizei- Commission zu Jena, als der die Anstalt verwaltenden Behörde,
  - 2) den Vorstehern der Anstalt,
  - 3) den dabey angenommenen Wirthschaftlern,
- die nöthigen Amtsvorschriften, (Instructionen) zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Geseß eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Aufsegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 23ten Februar 1821.

(L. S.)      C a r l   A u g u s t.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. Dr. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Geseß,  
die Irrenanstalt in Jena und die  
Berpflegung der Irren überhaupt  
betreffend.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nach §. 12. des Landesgrundgesetzes über die neue Steuerverfassung des Großherzogthums vom 29sten April d. J. soll eine Immediat-Kommission von drey rechtskundigen Männern niedergesetzt werden, welche Ausföhrungen, (Klagen, Reclamationen,) solcher Staatsunterthanen aufnimmt und endlich entscheidet, die sich beeinträchtigt glauben, entweder dadurch, daß sie in den Berechnungen der Grundsteuer-Entschädigung ganz übergangen, oder mit einer zu niedrigen Summe angefehzt worden sind.

Zu Mitgliedern dieser Immediat-Kommission, welche ihren Sitz in Weimar hat, haben Seiner Königlich-Hoheit, der Großherzog, den geheimen Regierungsrath, Hr. Karl Friedrich Müller, zu Eisenach, den geheimen Regierungsrath, Gotthelf Friedrich Justinian Wilhelm Krumm hier, und den Regierungsrath, Christian Friedrich Schmidt, ebenfalls hier, gnädigst zu ernennen geruhet und dieses öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Indem Letzteres hierdurch geschieht, werden zugleich alle diejenigen, welche Klagen der im §. 12. jenes Gesetzes bezeichneten Art mit Grund vorbringen zu können glauben und dazu entschlossen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß die dazu in jener Gesetzstelle nachgelassene Frist mit dem 31sten May künftigen Jahres abläuft.

Weimar den 8ten Junius 1821.

**Großherzoglich Sächß. zur Sache angeordnete  
Immediat-Kommission.**

---